



Alles was Sie jetzt wissen müssen – **Nr. 2 / 23.03.2020**

Hilfe für das Handwerk

Corona - was jetzt wichtig ist

Das Corona-Virus hat einschneidende Auswirkungen, auch für Handwerksbetriebe und deren Mitarbeiter. Handwerker können weiter ihren Tätigkeiten nachgehen. Aber auch hier sind die Auswirkungen vielfältig.

Damit Ihre Kunden im Ernstfall wissen, wohin sie sich wenden können, haben wir alle wichtigen Infos, wie Kontaktdaten und Links in einem 2-seitigen Infoblatt zusammengestellt.

Geben Sie es bei Fragen oder zur Hilfestellung gerne an Ihre Kunden weiter.



Die Themen im Überblick

- Fragen und Informationen
- Hilfspaket
- Finanzielle Hilfen - Kredite und Bankbürgschaften
- Stundung
- Die Betriebsschließungsversicherung
- Kurzarbeit
- Insolvenz
- Arbeitgeber - Rechte und Pflichten

Das Infoblatt finden Sie als VW- und MV-Version hier:

- im Anhang
- als Datei nach Ihrem persönlichen Login im Partnernetz im Verzeichnis der Vertriebsinfos
- und im Downloadcenter (Stichwort Corona)

Wir wünschen Ihnen und Ihren Angehörigen beste Gesundheit. Bleiben Sie gesund und kommen Sie unbeschadet durch diese herausforderungsvolle Zeit.

*Fragen zum Thema beantwortet:
Regine Hantusch, P+M Marketingservice-Kommunikation, Tel. 089 / 5152-1540*

Das Versorgungswerk informiert



Corona – was jetzt wichtig ist



Das Corona-Virus hat Auswirkungen auf unser privates und berufliches Leben, auch für Handwerksbetriebe und ihre Mitarbeiter. Handwerker können weiter ihren Tätigkeiten nachgehen, werden aber auch von den Maßnahmen in diesem Zusammenhang beeinflusst. Damit Sie im Ernstfall wissen, wohin Sie sich wenden können, haben wir Ihnen auf einen Blick wichtige Infos, Kontaktdaten und Links zusammengestellt.

Fragen und Informationen

- **Ausführliche Informationen und Merkblätter zu allen Themen bietet der ZDH**
➔ <https://www.zdh.de/themen-a-z/coronavirus/>
- Beim Bundesministerium für Finanzen finden Sie Informationen zu allen Hilfeleistungen für Betroffene der Corona-Krise :
➔ <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/2020-03-13-Corona-FAQ.html>
- In den einzelnen Bundesländern gibt es Info- und Servicestellen. Beispiel:
Hotline und Servicemail für Betriebe in Bayern
Servicestelle der Bayerischen Staatsregierung
von Montag bis Donnerstag von 8 bis 18 Uhr, freitags von 8 bis 16 Uhr,
Telefon: 089/12 22 20. E-Mail: direkt@bayern.de
- Auch bei Ihren Handwerkskammern oder Innungen können Sie sich informieren.
Ein Beispiel HWK Oberfranken
➔ <https://www.hwk-oberfranken.de/artikel/coronavirus-krise-hilfen-fuer-betriebe-72,0,2482.html#HWK>

Hilfspaket

Hier finden Sie die von der Bundesregierung geplanten Hilfen

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finanzen/2020-03-13-Schutzschild-Beschaeftigte-Unternehmen.html

Finanzielle Hilfen

Kredite zum Ausgleich von Corona-Folgen:

Die Bundesregierung unterstützt Unternehmen bei der Bewältigung der Corona-Krise. Wenden Sie sich an die KfW-Bank. Unter folgendem Link finden Sie alle wichtigen Informationen:

➔ <https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>

Bankbürgschaften

Die Bürgschaftsquote bei Betriebsmittelfinanzierungen und die Haftungsfreistellung im Universalkredit werden auf jeweils 80 % angehoben, das Antragsverfahren erheblich beschleunigt. Die LfA Förderbank Bayern unterstützt:

➔ <https://lfa.de/website/de/aktuelles/informationen/Coronavirus/index.php>

Unter diesen beiden Links finden Sie die passende Bürgschaftsbank in Ihrer Nähe:

➔ <https://www.vdb-info.de/aktuelles/pressemitteilungen/corona-krise-buergschaftsbanken-erweitern-unterstuetzung-von-kmu>

➔ <https://www.vdb-info.de/aktuelles/news2/coronavirus-informationen-zur-unterstuetzung-von-kleineren-und-mittleren-unternehmen>

Stundung

Für Steuern und viele Beitragszahlungen gibt es zinsfreie Stundungsmöglichkeiten für die Raten in 2020. Vollstreckungen und Forderungen für ausstehende Zahlungen sollen ausgesetzt werden. Erkundigen Sie sich bei der jeweiligen Institution. Bei Haufe finden Sie Informationen und auch Anträge zum Download:

➔ https://www.haufe.de/steuern/finanzverwaltung/corona-steuerliche-massnahmen_164_511572.html

Die Betriebsschließungsversicherung

Wegen Corona droht auch Handwerksbetrieben die behördlich angeordnete Schließung. Das kann dann der Fall sein, wenn einer der Beschäftigten sich mit dem neuartigen Corona-Virus infiziert. Auch dann, wenn ein Kunde des Betriebs betroffen ist und das Gesundheitsamt die sozialen Kontakte der erkrankten Person zu dem betreffenden Betrieb zurückverfolgt, kann eine Schließung behördlich angeordnet werden.

Ihre **Betriebsschließungsversicherung** hilft! Der Münchener Verein ersetzt für den Fall einer durch die zuständige Behörde beim Auftreten meldepflichtiger Krankheiten oder Krankheitserreger angeordneten Schließung nach dem Infektionsschutzgesetz unter anderem die Fixkosten des Betriebs und den entgangenen Gewinn des Inhabers im Rahmen der vereinbarten Tagesentschädigung. Außerdem werden die Waren, die vernichtet werden müssen, und die Desinfektion der Räume bezahlt. Wenden Sie sich gerne an Ihren Ansprechpartner beim Münchener Verein.

Kurzarbeit

Wegen der Ausbreitung des Corona-Virus hat die Bundesregierung beschlossen, den Zugang zu Kurzarbeitergeld zu erleichtern. Ein Anspruch auf Kurzarbeitergeld entsteht bei unabwendbaren Ereignissen beispielsweise, wenn als staatliche Schutzmaßnahme Betriebe geschlossen werden. Oder aus wirtschaftlichen Gründen, wenn z. B. Lieferungen ausbleiben und die Produktion eingeschränkt werden muss. Die Agentur für Arbeit entscheidet darüber. 2 Videos zeigen Ihnen das Vorgehen:

➔ <https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-video>

Alle Unterlagen dazu finden Sie hier

➔ <https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-uebersicht-kurzarbeitergeldformen>

Insolvenz

Das Bundesjustizministerium will die Insolvenzantragspflicht für durch die Corona-Epidemie geschädigte Unternehmen bis zum 30. September 2020 aussetzen, weil sie für Krisen zu kurz bemessen ist.

Betriebliche Altersversorgung (bAV)

Eine arbeitnehmerfinanzierte bAV fällt generell nicht in die Insolvenzmasse. Der Arbeitnehmer hat die Möglichkeit bei Verringerung des Gehalts bis zu 2 Jahren die Beitragszahlung auszusetzen oder den Beitrag zu reduzieren. Bezahlt die bAV der Arbeitgeber, besteht der Anspruch auf die Direktversicherung grundsätzlich weiter, wenn die Unverfallbarkeit erreicht ist. Direktversicherungen und U-Kassen-Rückdeckungsversicherungen von Arbeitnehmern sind insolvenzgeschützt. Bei Gesellschafter-Geschäftsführer spielen viele Komponenten eine Rolle. Eine einheitliche Aussage kann man hier nicht treffen. Gerichtlich bestätigt ist aber die Insolvenzfestigkeit von U-Kassenversicherungen. Bei Fragen wenden Sie sich gerne an Ihren Ansprechpartner beim Münchener Verein.

Arbeitgeber - Rechte und Pflichten

Der ZDH informiert ausführlich und stellt unter „Arbeitsrechtliche Folgen einer Pandemie“ einen Leitfaden vom BDA zur Verfügung, der speziell im Hinblick auf Corona aktualisiert wurde:

➔ <https://www.zdh.de/service/newsletter/arbeits-und-arbeitsschutzrechtliche-hinweise-zum-coronavirus/?L=0>

Die Gesetzesgrundlage finden Sie hier:

➔ https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_56.html



Alle Informationen finden Sie auch auf den Seiten Ihres Versorgungswerks
<https://www.versorgungswerk-handwerk.de/service/gut-zu-wissen/>

Alles Gute und kommen Sie unbeschadet und gesund durch diese herausforderungsvolle Zeit!

Der Münchener Verein informiert

Corona – was jetzt wichtig ist



Das Corona-Virus hat Auswirkungen auf unser privates und berufliches Leben, auch für Handwerksbetriebe und ihre Mitarbeiter. Handwerker können weiter ihren Tätigkeiten nachgehen, werden aber auch von den Maßnahmen in diesem Zusammenhang beeinflusst. Damit Sie im Ernstfall wissen, wohin Sie sich wenden können, haben wir Ihnen auf einen Blick wichtige Infos, Kontaktdaten und Links zusammengestellt.

Fragen und Informationen

- **Ausführliche Informationen und Merkblätter zu allen Themen bietet auch der ZDH**
➔ <https://www.zdh.de/themen-a-z/coronavirus/>
- Beim Bundesministerium für Finanzen finden Sie Informationen zu allen Hilfeleistungen für Betroffene der Corona-Krise :
➔ <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/2020-03-13-Corona-FAQ.html>
- In den einzelnen Bundesländern gibt es Info- und Servicestellen. Beispiel:
Hotline und Servicemail für Betriebe in Bayern
Servicestelle der Bayerischen Staatsregierung
von Montag bis Donnerstag von 8 bis 18 Uhr, freitags von 8 bis 16 Uhr,
Telefon: 089/12 22 20. E-Mail: direkt@bayern.de
- Auch bei Ihren Handwerkskammern oder Innungen können Sie sich informieren.
Ein Beispiel HWK Oberfranken
➔ <https://www.hwk-oberfranken.de/artikel/coronavirus-krise-hilfen-fuer-betriebe-72,0,2482.html#HWK>

Hilfspaket

Hier finden Sie die von der Bundesregierung geplanten Hilfen

- ➔ https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finzen/20-03-13-Schutzschild-Beschaefigte-Unternehmen.html

Finanzielle Hilfen

Kredite zum Ausgleich von Corona-Folgen:

Die Bundesregierung unterstützt Unternehmen bei der Bewältigung der Corona-Krise. Wenden Sie sich an die KfW-Bank. Unter folgendem Link finden Sie alle wichtigen Informationen:

- ➔ <https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>

Bankbürgschaften

Die Bürgschaftsquote bei Betriebsmittelfinanzierungen und die Haftungsfreistellung im Universalkredit werden auf jeweils 80 % angehoben, das Antragsverfahren erheblich beschleunigt. Die LfA Förderbank Bayern unterstützt:

- ➔ https://lfa.de/website/de/aktuelles/_informationen/Coronavirus/index.php

Unter diesen beiden Links finden Sie die passende Bürgschaftsbank in Ihrer Nähe:

- ➔ <https://www.vdb-info.de/aktuelles/pressemitteilungen/corona-krise-buergschaftsbanken-erweitern-unterstuetzung-von-kmu>
- ➔ <https://www.vdb-info.de/aktuelles/news2/coronavirus-informationen-zur-unterstuetzung-von-kleineren-und-mittleren-unternehmen>

Stundung

Für Steuern und viele Beitragszahlungen gibt es zinsfreie Stundungsmöglichkeiten für die Raten in 2020. Vollstreckungen und Forderungen für ausstehende Zahlungen sollen ausgesetzt werden. Erkundigen Sie sich bei der jeweiligen Institution. Bei Haufe finden Sie Informationen und auch Anträge zum Download:

- ➔ https://www.haufe.de/steuern/finanzverwaltung/corona-steuerliche-massnahmen_164_511572.html

Die Betriebsschließungsversicherung

Wegen Corona droht auch Handwerksbetrieben die behördlich angeordnete Schließung. Das kann dann der Fall sein, wenn einer der Beschäftigten sich mit dem neuartigen Corona-Virus infiziert. Auch dann, wenn ein Kunde des Betriebs betroffen ist und das Gesundheitsamt die sozialen Kontakte der erkrankten Person zu dem betreffenden Betrieb zurückverfolgt, kann eine Schließung behördlich angeordnet werden.

Ihre **Betriebsschließungsversicherung** hilft! Der Münchener Verein ersetzt für den Fall einer durch die zuständige Behörde beim Auftreten meldepflichtiger Krankheiten oder Krankheitserreger angeordneten Schließung nach dem Infektionsschutzgesetz unter anderem die Fixkosten des Betriebs und den entgangenen Gewinn des Inhabers im Rahmen der vereinbarten Tagesentschädigung. Außerdem werden die Waren, die vernichtet werden müssen, und die Desinfektion der Räume bezahlt. Wenden Sie sich gerne an einen Beauftragten Ihres Versorgungswerks.

Kurzarbeit

Wegen der Ausbreitung des Corona-Virus hat die Bundesregierung beschlossen, den Zugang zu Kurzarbeitergeld zu erleichtern. Ein Anspruch auf Kurzarbeitergeld entsteht bei unabwendbaren Ereignissen beispielsweise, wenn als staatliche Schutzmaßnahme Betriebe geschlossen werden. Oder aus wirtschaftlichen Gründen, wenn z. B. Lieferungen ausbleiben und die Produktion eingeschränkt werden muss. Die Agentur für Arbeit entscheidet darüber. 2 Videos zeigen Ihnen das Vorgehen:

➔ <https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-video>

Alle Unterlagen dazu finden Sie hier

➔ <https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-uebersicht-kurzarbeitergeldformen>

Insolvenz

Das Bundesjustizministerium will die Insolvenzantragspflicht für durch die Corona-Epidemie geschädigte Unternehmen bis zum 30. September 2020 aussetzen, weil sie für Krisen zu kurz bemessen ist.

Betriebliche Altersversorgung (bAV)

Eine arbeitnehmerfinanzierte bAV fällt generell nicht in die Insolvenzmasse. Der Arbeitnehmer hat die Möglichkeit bei Verringerung des Gehalts bis zu 2 Jahren die Beitragszahlung auszusetzen oder den Beitrag zu reduzieren. Bezahlt die bAV der Arbeitgeber, besteht der Anspruch auf die Direktversicherung grundsätzlich weiter, wenn die Unverfallbarkeit erreicht ist. Direktversicherungen und U-Kassen-Rückdeckungsversicherungen von Arbeitnehmern sind insolvenzgeschützt. Bei Gesellschafter-Geschäftsführer spielen viele Komponenten eine Rolle. Eine einheitliche Aussage kann man hier nicht treffen. Gerichtlich bestätigt ist aber die Insolvenzfestigkeit von U-Kassenversicherungen. Bei Fragen wenden Sie sich gerne an Ihren Ansprechpartner beim Münchener Verein.

Arbeitgeber - Rechte und Pflichten

Der Bund der Arbeitgeber (BDA) informiert ausführlich und stellt unter „Weiterführende Informationen“ einen Leitfaden zu den arbeitsrechtlichen Folgen einer Pandemie zur Verfügung:

➔ https://www.arbeitgeber.de/www/arbeitgeber.nsf/id/de_corona

Die Gesetzesgrundlage finden Sie hier:

➔ https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_56.html



Alle Informationen finden Sie auch auf den Seiten der mit dem Münchener Verein partnerschaftlich verbundenen handwerklichen Versorgungswerke

<https://www.versorgungswerk-handwerk.de/service/gut-zu-wissen/>

Alles Gute und kommen Sie unbeschadet und gesund durch diese herausforderungsvolle Zeit!